



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

Bachelorordnung (BO)

für den Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“

in der konsolidierten Fassung vom 1.10.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V. mit § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 24.06.2015 die folgende Bachelorordnung für den Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ beschlossen. Die Zustimmung des Fakultätsrats und das Einvernehmen der Studienkommission erfolgten am 24.06.2015.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat am 28.7.2015 das Einvernehmen erteilt.

Die Zustimmung durch den kommissarischen Leiter der Hochschule erfolgte am 21.08.2015.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bachelorordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bachelorordnung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Bildungsziele

- (1) Im Studiengang gehobener Dienst der Steuerverwaltung wird der Studierende auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Das Studium führt ihn zur Berufsbefähigung im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung. Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklung und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

- (2) Die Bildungsziele des Studiengangs bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die den Studierenden während der berufspraktischen Studienzeiten übertragen werden.
- (3) Die Studierenden sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang umfasst Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.
- (2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien zu verbinden.
- (3) Die Fachstudien finden an der Hochschule statt; die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die berufspraktische Ausbildung bei den Ausbildungsfinanzämtern und das Studium in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.
- (4) Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

Grundstudium I	(5 Monate)
berufspraktische Studienzeit I	(6 Monate)
Grundstudium II	(4 Monate)
berufspraktische Studienzeit II	(2 Monate)
Grundstudium III	(5 Monate)
berufspraktische Studienzeit III	(5 Monate)
Hauptstudium	(7 Monate)
berufspraktische Studienzeit IV	(2 Monate)

- (5) Der Studiengang beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Steuerverwaltung legt jährlich die Zulassungszahl für die Vergabe von Studienplätzen fest.
- (2) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.
- (3) Der Zulassungsantrag ist bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, bei den Ausbildungsfinanzämtern oder bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg einzureichen.

- (4) Die Hochschule und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe legen das Auswahlverfahren einvernehmlich fest.

§ 5 Module, Modulbeauftragte, Modulverantwortliche

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.
- (2) Modulbeauftragter für alle Module ist der Studiendekan. Der Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fakultätsrat, für die Träger des berufspraktischen Studiums, für die Fakultäts- und Prüfungsverwaltung sowie für die Lehrkräfte und für die Studierenden in allen allgemeinen Fragen des Studiengangs. Der Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung der Module und Modulveranstaltungen im Zusammenwirken mit den hauptamtlich Lehrenden,
 - Koordination und Organisation der Prüfungen,
 - Planung des Einsatzes der Lehrkräfte (hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte),
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte und Prüfer.

Für die Module 24 bis 27 nimmt der Modulbeauftragte seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Leiter des Referats Aus- und Fortbildung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wahr.

- (3) Die Modulverantwortlichen unterstützen den Modulbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Modulverantwortliche für die Module 1 bis 23 sind die Fachgruppensprecher, die auf Vorschlag der in einer Fachgruppe lehrenden hauptamtlichen Lehrkräfte vom Fakultätsrat auf vier Jahre gewählt werden und deren Amtszeit stets mit der Amtszeit des Dekans der Fakultät endet. Die Modulverantwortlichen leiten die Sitzungen der Fachgruppen und beraten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte sowie Studierende in spezifischen Fach-, Modulinhalts- und Studienfragen.
- (4) Die Vertreter der Studierenden in der Studienkommission können für jedes Modul beigeordnete Studierende benennen.
- (5) Die beigeordneten Studierenden werden vom Modulbeauftragten und von den Modulverantwortlichen über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz der Lehrkräfte unterrichtet.

- (6) Während der gesamten Studienzeit werden allgemeine und modulspezifische Studienberatungen angeboten.

§ 6 European Credit Transfer System

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Module Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studium hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten. Davon entfallen 150 Leistungspunkte auf die Fachstudien und die Bachelorarbeit sowie 30 Leistungspunkte auf die berufspraktischen Studienzeiten. Die auf die einzelnen Module entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die erbrachten Leistungspunkte für die einzelnen Module werden auf Antrag bescheinigt.

§ 7 Inhalt und Umfang der Module

- (1) Im Grundstudium I sind in sieben Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 1	Allgemeines Abgabenrecht I und Verwaltungslehre (6 LP)
Modul 2	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen I (7 LP)
Modul 3	Verkehrssteuern I (4 LP)
Modul 4	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen I (6 LP)
Modul 5	Grundlagen des öffentlichen Rechts I (3 LP)
Modul 6	Bewertungsrecht I (2 LP)
Modul 7	Grundlagen des Privatrechts I (4 LP)

- (2) Im Grundstudium II/III sind in zehn Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 8	Allgemeines Abgabenrecht II (6 LP)
Modul 9	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen II (8 LP)
Modul 10	Verkehrssteuern II (5 LP)
Modul 11	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen II sowie Wirtschaftswissenschaften (10 LP)
Modul 12	Bewertungsrecht II und Erbschaftsteuer (5 LP)

Modul 13	Besteuerung der Gesellschaften I (8 LP)
Modul 14	Grundlagen des Privatrechts II (5 LP)
Modul 15	Grundlagen des Öffentlichen Rechts II (4 LP)
Modul 16	Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten (4 LP)
Modul 17	Sozialwissenschaften (10 LP)

(3) Im Hauptstudium sind in sechs Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 18	Allgemeines Abgabenrecht III (8 LP)
Modul 19	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen III (10 LP)
Modul 20	Verkehrssteuern III (7 LP)
Modul 21	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen III (7 LP)
Modul 22	Besteuerung der Gesellschaften II (10 LP)
Modul 23	Schwerpunktbereiche (3 LP)

(4) Während der berufspraktischen Studienzeiten sind in vier Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 24	Berufspraxis I (LP 12)
Modul 25	Berufspraxis II (LP 4)
Modul 26	Berufspraxis III (LP 10)
Modul 27	Berufspraxis IV (LP 4)

§ 8 Berufspraktische Studienzeiten

- (1) Mit den Modulen 24 bis 27 werden die Studierenden bei den Ausbildungsfinanzämtern in die praktische Arbeit der Steuerverwaltung eingewiesen. Ziel der berufspraktischen Studienzeiten ist eine enge Verzahnung zwischen Studium und Praxis. Auf der Basis der in den Fachstudien vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sollen praktische Erfahrungen erworben und die Bewältigung konkreter Aufgaben- und Problemstellungen in der Steuerverwaltung eingeübt werden. Die Studierenden nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil.
- (2) Modulverantwortlicher für die Module 24 bis 27 ist der Leiter des Referats Aus- und Fortbildung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Er organisiert mit den Leitungen der Ausbildungsfinanzämter die berufspraktischen Studienzeiten und informiert den Modulbeauftragten.
- (3) Das Ausbildungsfinanzamt stellt für jeden Studierenden einen Plan für die berufspraktischen Stu-

dienzeiten auf; eine Abschrift des Plans ist den Studierenden auszuhändigen.

- (4) Die Hochschule und die Steuerverwaltung stimmen sich regelmäßig über die Lehrinhalte der berufspraktischen Studien, die Art und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs ab.

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus dem Erwerb der Leistungspunkte, den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erzielt und alle Modulprüfungen bestanden worden sind sowie die Bachelorarbeit angenommen worden ist.

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Dekanats. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Fakultät II. Im Falle dauernder Verhinderung eines Mitglieds des Dekanats wird dieses von dem an Lebensjahren ältesten Professor vertreten. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfern können die Professoren der Hochschule und andere Personen bestellt werden, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse verfügen. Prüfer sind auch die Vorsteher der Ausbildungsfinanzämter.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit in dieser Bachelorordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die für die einzelnen Modulprüfungen zuständigen Klausursteller und Prüfer. Der Prüfungsausschuss wird durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.
- (4) Die Dozentenbeurteilungen für die Module 6 bis 15 erfolgen durch die nach dem Dozenteneinsatzplan zuständigen Lehrkräfte.
- (5) Für die Klausuren in den Modulen 1 bis 5 und 18 bis 22 sind Zweitprüfer zu bestellen.

§ 11 Prüfungserleichterungen für Schwerbehinderte und chronisch Kranke

Schwerbehinderten oder chronisch kranken Prüflingen sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung oder Erkrankung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Prü-

fungsausschuss. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 12 Säumnis, Verhinderung

- (1) Versäumt der Prüfling eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (2) Beruht die Säumnis auf vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen oder den Studierenden von der Fortsetzung des Studiums ausschließen.
- (2) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für ungültig erklären und die Einziehung der Bachelorurkunde verfügen. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (3) Der Studierende bzw. der Absolvent ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 14 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden sind mit folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 und 14 Punkte = sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung);

13 bis 11 Punkte = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung);

10 bis 8 Punkte = befriedigend (eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung);

7 bis 5 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht);

4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht).

- (2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn der Studierende die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) (Modulprüfungen finden gemäß der anliegenden Prüfungsübersicht in folgenden Formen statt (Prüfungsleistungen):

1. Klausuren,
2. Dozentenbeurteilungen,
3. mündliche Prüfungen
4. Referate
5. Projektarbeiten mit Präsentation,
6. Praktikumsleistungen

- (2) Die Module 1 bis 5 des Grundstudiums I werden zum Ende dieses Studienabschnitts geprüft und bewertet. Diese Module werden durch Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 180 Minuten abgeschlossen. Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Klausur von beiden Prüfern einvernehmlich mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden ist; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden bei den Klausuren der Module 1 bis 5 nicht mindestens drei Arbeiten mit „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet, können die nicht bestandenen Klausuren innerhalb von drei Monaten einmalig wiederholt werden. Sind, gegebenenfalls nach Wiederholung, mindestens drei Klausuren mit ausreichend (Punktzahl 5) bewertet worden, stellt die nach dem Dozenteneinsatzplan zuständige Lehrkraft in einer mündlichen Wiederholungsprüfung zu Beginn des Grundstudiums II fest, ob die Lehrinhalte der nicht mit ausreichend bewerteten Module nunmehr in mindestens ausreichendem Maße (Punktzahl 5) beherrscht werden. Bei nicht erfolgreicher mündlicher Wiederholungsprüfung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die mündliche Wiederholungsprüfung soll 15 Minuten je Modul dauern. Der Studierende kann beim Prüfungsausschuss beantragen, dass für die mündliche Wiederholungsprüfung ein zweiter Prüfer bestellt wird.

- (3) Die Module 6 und 7 des Grundstudiums I werden durch Dozentenbeurteilungen auf der Grundlage von Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten abgeschlossen. Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Dozentenbeurteilung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht. Ist dies nicht der Fall, prüft die für das Modul nach dem Dozenteneinsatzplan für das Grundstudium I zuständige Lehrkraft zu Beginn des Grundstudiums II in einer mündlichen Wiederholungsprüfung, ob die Lehrinhalte in mindestens ausreichendem Maße (Punktzahl 5) beherrscht werden. Bei nicht erfolgreicher mündlicher Prüfung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die mündliche Prüfung soll 15 Minuten je Modul dauern. Der Studierende kann beim Prüfungsausschuss beantragen, dass für die mündliche Wiederholungsprüfung ein zweiter Prüfer bestellt wird.
- (4) Die Module 8 bis 15 des Grundstudiums II/III werden durch Dozentenbeurteilungen auf der Grundlage von Klausuren abgeschlossen. In den Modulen 9, 11, 12 und 14 beträgt die Bearbeitungszeit 180 Minuten und in den Modulen 8, 10, 13 und 15 90 Minuten. Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden sind. Wird diese Note nicht erreicht, prüft die für das Modul nach dem Dozenteneinsatzplan des Grundstudiums III fachlich zuständige Lehrkraft vor bzw. zu Beginn des Hauptstudiums in einer mündlichen Wiederholungsprüfung, ob die Lehrinhalte in mindestens ausreichendem Maße (Punktzahl 5) beherrscht werden. Bei nicht erfolgreicher mündlicher Wiederholungsprüfung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die mündliche Wiederholungsprüfung soll 15 Minuten dauern. Der Studierende kann beim Prüfungsausschuss beantragen, dass für die mündliche Wiederholungsprüfung ein zweiter Prüfer bestellt wird.
- (5) Im Modul 16 „Wahlpflichtfächer und Wissenschaftliches Arbeiten“ des Grundstudiums II/III werden die Studierenden an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, an mindestens zwei steuerlichen Wahlpflichtfächern teilzunehmen, in denen Referate auszuarbeiten und vorzutragen sind. Die Referate und Vorträge werden von den für die Wahlpflichtfächer zuständigen Lehrkräften bewertet. Das Modul 16 ist bestanden, wenn der Studierende an mindestens zwei steuerlichen Wahlpflichtfächern teilgenommen hat und mindestens ein Wahlpflichtfach mit „bestanden“ testiert worden ist. Wird die Bewertung „bestanden“ nicht erreicht, so kann der Studierende im folgenden Hauptstudium an einem weiteren steuerlichen Wahlpflichtfach teilnehmen und hierbei ein Referat ausarbeiten und vortragen. Wird dieses Referat mit „nicht bestanden“ testiert, ist dieses Modul endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Modul 17 Sozialwissenschaften („Methodische und Soziale Kompetenzen“) wird durch eine Projektarbeit mit Präsentation abgeschlossen. Es ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden sind. Wird diese Note nicht erreicht, prüft eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Lehrkraft in einer mündlichen Wiederholungsprüfung, ob die Lehrinhalte des Moduls 17 in mindestens ausreichendem Maße (Punktzahl 5) beherrscht werden. Bei einer nicht erfolgreichen mündlichen Wiederholungsprüfung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (7) Die Module 18 bis 22 des Hauptstudiums werden zum Ende dieses Studienabschnitts geprüft und bewertet. Diese Module werden durch Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 300 Minuten abgeschlossen. Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Klausur von beiden Prüfern einvernehmlich mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden ist; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden bei den Klausuren der Module 18 bis 22 nicht mindestens drei Klausuren mit „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet, können die nicht bestandenen Klausuren einmalig wiederholt werden. Sind, gegebenenfalls nach Wiederholung, mindestens drei Klausuren mit „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden, erfolgt für die nicht bestandenen Module eine mündliche Wiederholungsprüfung. Werden die Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die mündliche Wiederholungsprüfung wird durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer abgenommen; sie soll 15 Minuten je Modul betragen.
- (8) Das Modul 23 wird durch eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten abgeschlossen. Es ist bestanden, wenn die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden ist. Wird diese Note nicht erreicht, prüft eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Lehrkraft in einer mündlichen Wiederholungsprüfung, ob die Lehrinhalte des Moduls 23 in mindestens ausreichendem Maße (Punktzahl 5) beherrscht werden. Bei einer nicht erfolgreichen mündlichen Wiederholungsprüfung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (9) Die Module 24 bis 27 werden durch eine Beurteilung des Modulbeauftragten (Studiendekan) auf Vorschlag des Vorstehers des Ausbildungsfinanzamts abgeschlossen.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung zu den Lehrinhalten des Studiengangs selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit werden unmittelbar vor und während des Hauptstudiums insgesamt 22 Studientage zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte ausgewiesen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Themenstellung erfolgt auf Vorschlag eines Prüfers der Hochschule. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss bescheinigt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Prüfer, der die Bachelorarbeit betreut und bewertet.
- (6) Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt spätestens zum 1. November vor Beginn des Hauptstudiums. Die Bachelorarbeit ist am 1. Werktag im März des folgenden Jahres abzugeben. Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Krankheitstage sind durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (7) Der Studierende hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet worden ist. Der Prüfungsausschuss zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung sollen sich beide Prüfer über die Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Ist die Bachelorarbeit mit weniger als „ausreichend“ (Punktzahl 5) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die erreichten Punktzahlen für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit folgender Gewichtung ein:

Modul 1	1,6	v. H.
Modul 2	1,6	v. H.
Modul 3	1,6	v. H.
Modul 4	1,6	v. H.
Modul 5	1,6	v. H.
Modul 6	1	v. H.
Modul 7	1	v. H.
Modul 8	2	v. H.
Modul 9	2	v. H.
Modul 10	2	v. H.
Modul 11	2	v. H.
Modul 12	2	v. H.
Modul 13	2	v. H.
Modul 14	2	v. H.
Modul 15	2	v. H.
Modul 17	4	v. H.
Modul 18	9,5	v. H.
Modul 19	9,5	v. H.
Modul 20	9,5	v. H.
Modul 21	9,5	v. H.
Modul 22	9,5	v. H.
Modul 23	2,5	v. H.
Module 24 -27	10	v. H.
<u>Bachelorarbeit</u>	<u>10</u>	<u>v. H.</u>
S u m m e	100	v. H.

- (2) Der Notenwert ist bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wie folgt abzugrenzen :

von 13,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut (1)

von 11 bis 13,49 Punkte = gut (2)

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend (3)

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend (4)

von 0 bis 4,99 Punkte = nicht ausreichend (5)

Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

- (3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird für die Absolventen eines jeden Prüfungsjahrgangs die nachfolgende ECTS - Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 v. H.
B	für die nächsten	25 v. H.
C	für die nächsten	30 v. H.
D	für die nächsten	25 v. H.
E	für die nächsten	10 v. H.

§ 18 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

- (1) Nach § 35 LHG werden an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbene Kompetenzen anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn die Lernergebnisse stark divergieren, oder wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.
- (3) Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35 LHG erfolgt durch eine Einstufungsprüfung. Die Anrechnung ist auf 50 % der Inhalte des Hochschulstudiums begrenzt. Die Einzelheiten dieser Prüfung regelt eine Richtlinie. Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum Ende des jeweiligen Studienseesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 19 Hochschulgrad, Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Der Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 9 BO).
- (2) Der Studierende, der den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Hochschule ein Zeugnis. Dabei werden ausgewiesen:
- die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Module,
 - das Thema und die Note für die Bachelorarbeit,
 - die insgesamt erworbenen Leistungspunkte und

d) die ECTS – Klassifikation.

- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen die Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrads Bachelor of Laws (LL.B.) ausgehändigt.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und trägt das Siegel der Hochschule.

§ 20 Diploma-Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma-Supplement auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der Unesco (CEFES) empfohlen werden.
- (2) Das Diploma-Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt zum 1.10.2015 in Kraft. Für die Einstellungsjahrgänge 2007 bis 2011 gilt weiterhin die Bachelorordnung in der Fassung vom 26.05.2009.

Ludwigsburg, 21.08.2015



Prof. Dr. Hartmut Melenk,
mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors beauftragt

Ausgehängt:

Abgenommen:

Beurkundet:

.....
Ingrid Dunkel, Kanzlerin

Prüfungsübersicht

Lf. Nr.	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistung
1	Allgemeines Abgabenrecht I und Verwaltungslehre	6	3-stündige Klausur
2	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen I	7	3-stündige Klausur
3	Verkehrssteuern I	4	3-stündige Klausur
4	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen I	6	3-stündige Klausur
5	Grundlagen des öffentlichen Rechts I	3	3-stündige Klausur
6	Bewertungsrecht I	2	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
7	Grundlagen des Privatrechts I	4	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
8	Allgemeines Abgabenrecht II	6	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
9	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen II	8	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 3-stündigen Klausur
10	Verkehrssteuern II	5	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
11	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen II sowie Wirtschaftswissenschaften	10	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 3-stündigen Klausur
12	Bewertungsrecht II und Erbschaftsteuer	5	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 3-stündigen Klausur
13	Besteuerung der Gesellschaften I	8	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
14	Grundlagen des Privatrechts II	5	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 3-stündigen Klausur
15	Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	4	Dozentenbeurteilung basierend auf einer 1,5-stündigen Klausur
16	Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten	4	Referate
17	Sozialwissenschaften	10	Präsentation einer Projektarbeit
18	Allgemeines Abgabenrecht III	8	5-stündige Klausur
19	Ertragsbesteuerung natürlicher Personen III	10	5-stündige Klausur
20	Verkehrssteuern III	7	5-stündige Klausur
21	Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen III	7	5-stündige Klausur

22	Besteuerung der Gesellschaften II	10	5-stündige Klausur
23	Schwerpunktbereiche	3	1,5-stündige Klausur
24	Berufspraxis I	12	Entwürfe, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge
25	Berufspraxis II	4	Entwürfe, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge
26	Berufspraxis III	10	Entwürfe, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge
27	Berufspraxis IV	4	Entwürfe, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge
	Bachelorarbeit	8	schriftliche Bachelorarbeit
	Summe	180	